

## **STUDIENPLAN**

### **FÜR DAS BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN**

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Das Studium qualifiziert für anspruchsvolle betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Tätigkeiten sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Berufsqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein weiterführendes wissenschaftliches Studium zu schaffen. Dies erfolgt in vierfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Einführung in den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Das Studium vermittelt die systematischen Grundlagen und Zusammenhänge in den einzelnen wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Teildisziplinen. Diese generalistische Ausrichtung ermöglicht den Einstieg in eine Vielzahl von Betätigungsfeldern.
- Zudem verfügen die Absolventinnen und Absolventen über tiefer gehende Handlungs- und Problemlösungskompetenzen in ausgewählten Bereichen aufgrund der Möglichkeit der Spezialisierung auf zwei Ebenen:
  - o Mit der Wahl des Studienganges erfolgt eine Schwerpunktsetzung zugunsten der Betriebswirtschaftslehre, Internationalen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaft und Sozioökonomie oder Wirtschaftsinformatik.
  - o Innerhalb der Studiengänge sind weitere Vertiefungen vorgesehen, wie etwa die Wahl von zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren im betriebswirtschaftlichen Studiengang oder die Entscheidung zwischen den Studienschwerpunkten Sozioökonomie und Volkswirtschaftslehre im Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie.
- Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
  - o analytischen Fähigkeiten,
  - o Sozialkompetenz sowie
  - o Sprachkompetenz (verpflichtende Fremdsprache sowie Verfassen schriftlicher Ausarbeitungen)sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens hierfür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Diese Ausbildung setzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, sich in eine Vielzahl von wirtschaftsbezogenen Tätigkeitsbereichen rasch einzuarbeiten, der

Entwicklung und den Innovationen der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben.

## **§ 2 Zuordnung, Studienaufbau und ECTS-Anrechnungspunkte**

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstreckt sich über 6 Semester und gliedert sich in die Studieneingangs- und Orientierungsphase und in das Hauptstudium.
- (3) Das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 16 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Studieneingangs- und Orientierungsphase, 156 ECTS-Anrechnungspunkte auf das Hauptstudium sowie 8 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bachelorarbeit.

## **§ 3 Prüfungsarten**

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

## **I. STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE**

### **§ 4 Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Mathematik	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	4	2	LVP
<i>In Rechtswissenschaften (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I	4	2	LVP

### **§ 5 Übergang von der Studieneingangs- und Orientierungsphase in das Hauptstudium**

Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des Hauptstudiums setzt die positive Absolvierung aller Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.

## II. HAUPTSTUDIUM

### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Common Body of Knowledge

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern des Common Body of Knowledge sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (16 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Accounting & Management Control I	6	3	LVP
Accounting & Management Control II	6	3	LVP
Betriebliche Informationssysteme I	4	2	LVP
<i>In Rechtswissenschaften (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I	4	2	LVP
<i>In Wirtschaftskommunikation (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Introduction to Business Communication	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Statistik	4	2	VUE
<i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	4	2	PI
Internationale Makroökonomik	4	2	PI
<i>In Sozioökonomie (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Zukunftsfähiges Wirtschaften I	4	2	VUE

(2) Das Fach Wirtschaftskommunikation nach Abs 1 wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten.

#### § 7 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu allen weiteren Prüfungen

- (1) Die Zulassung zur Prüfung aus „Accounting & Management Control II“ setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus „Accounting & Management Control I“ voraus. Die Zulassung zur Prüfung aus „Accounting & Management Control III“ setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus „Accounting & Management Control II“ voraus.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern der Studiengruppe setzt voraus, dass aus dem Common Body of Knowledge insgesamt Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 27 ECTS-Anrechnungspunkten abgelegt wurden, davon jedenfalls „Accounting & Management Control I“, „Accounting & Management Control II“ sowie „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I“.

- (3) Abweichend von Abs 2 sind die Studierenden berechtigt, Prüfungen im Umfang von 8 ECTS-Anrechnungspunkten aus den Lehrveranstaltungen „Marketing“, „Personal, Führung, Organisation“, „Finanzierung“, „Beschaffung, Logistik, Produktion“ sowie in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I“ bereits vor der Absolvierung von mindestens 27 ECTS-Anrechnungspunkten aus den Lehrveranstaltungen des Common Body of Knowledge abzulegen. Die gemäß diesem Absatz abgelegten Prüfungen im Umfang von höchstens 8 ECTS-Anrechnungspunkten sind bei der Berechnung der 27 ECTS-Anrechnungspunkte gemäß Abs 2 zu berücksichtigen.
- (4) Die Zulassung zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre, einer Spezialisierung, des Cross-Functional Management-Programms sowie der Wahlfächer abzulegenden Prüfungen setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatz 2 die positive Beurteilung der im Common Body of Knowledge aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen sowie der Prüfung aus „Statistik“ voraus.
- (5) Die Zulassung zur Fachprüfung oder zur Modulprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Anhang I) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.
- (6) Der Besuch der Lehrveranstaltung aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation II setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I“ in der gewählten Sprache voraus.
- (7) Der Besuch der Lehrveranstaltungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation III und IV setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II“ in der gewählten Sprache voraus.
- (8) Der Besuch des Kurses II im Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ setzt die positive Beurteilung des Kurses I in der als Wahlfach gewählten Fremdsprachlichen Wirtschaftskommunikation voraus.

## **§ 8 Bachelorarbeit**

- (1) Im Rahmen des Hauptstudiums hat jede bzw. jeder Studierende als Teil des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Bachelorarbeit zu verfassen.
- (2) Voraussetzung für die Beurteilung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die positive Absolvierung der im Common Body of Knowledge aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen und der Prüfung aus „Statistik“ sowie die positive Absolvierung des Faches Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist den Pflicht- und Wahlfächern dieses Studienplans zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

## **§ 9 Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudiums**

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen der Fächer der Studieneingangs- und Orientierungsphase, des Common Body of Knowledge und eines Studienganges im Rahmen des Hauptstudiums sowie der Bachelorarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

auszustellen, wobei auf die absolvierten Studiengänge und gegebenenfalls auf die Schwerpunkte gemäß § 20 hinzuweisen ist.

## § 10 Akademischer Grad

An Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird der akademische Grad „Bachelor of Science (WU)“, abgekürzt „BSc (WU)“, verliehen.

## § 11 Studiengänge

Im Hauptstudium können wahlweise die Studiengänge Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik oder Volkswirtschaft und Sozioökonomie absolviert werden.

### Studiengang Betriebswirtschaft

#### § 12 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Studiengang Betriebswirtschaft

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Betriebswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	VUE
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	PI
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	VUE
Finanzierung	4	2	VUE
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	PI
Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (7 ECTS-Anrechnungspunkte): Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I	4	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
<i>In Sozioökonomie (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Zukunftsfähiges Wirtschaften II	4	2	PI

<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	PI
oder			
Interkulturelle Kompetenz (für Studierende, die einen von der Wirtschaftsuniversität Wien organisierten Auslandsaufenthalt absolvieren)	3	2	PI
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	1	PI
oder			
Forschungsmethoden	3	1	PI

### **§ 13 Spezielle Betriebswirtschaftslehren und Spezialisierungen**

- (1) Im Studiengang Betriebswirtschaft sind nach Wahl der bzw. des Studierenden zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren im Umfang von jeweils 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Die Liste der wählbaren Speziellen Betriebswirtschaftslehren und deren Aufbau ergibt sich aus Anhang I.
- (3) Im Studiengang Betriebswirtschaft kann statt einer der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren eine Spezialisierung im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden absolviert werden. Die Liste der wählbaren Spezialisierungen und deren Aufbau ergibt sich aus Anhang II.

### **§ 14 Wahlfächer**

- (1) Im Studiengang Betriebswirtschaft ist ein Wahlfach zu absolvieren. Die Liste der Wahlfächer und deren Aufbau ergibt sich aus Anhang III.
- (2) Die Wahl einer Sprache gemäß § 12 und gegebenenfalls gemäß § 15 schließt die Wahl derselben Sprache als Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ gemäß Anhang III aus – und umgekehrt.
- (3) Die Absolvierung einer Pflichtlehrveranstaltung gemäß §§ 12, 15, 18 und 19 schließt die Wahl eines inhaltlich übereinstimmenden Wahlfaches gemäß Anhang III aus.
- (4) Im Studiengang Betriebswirtschaft sind Leistungsnachweise über freie Wahlfächer im Ausmaß von 13 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Studierende, die das Wahlfach Steuerrecht (Anhang III) wählen, haben Leistungsnachweise über freie Wahlfächer im Ausmaß von 11 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, über die eine Prüfung abzulegen ist.

## **Studiengang Internationale Betriebswirtschaft**

### **§ 15 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft**

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
--	--------------	------------	--------------------

	Anrechnungs- punkte		
<i>In Betriebswirtschaftslehre (16 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	VUE
<i>Wahlweise drei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen:</i>			
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	VUE
Finanzierung	4	2	VUE
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (10 ECTS-Anrechnungspunkte): Englisch</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I	4	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation III	3	2	PI
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (14 ECTS-Anrechnungspunkte): Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I	4	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation III	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation IV	4	2	LVP
<i>In Sozioökonomie (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Zukunftsfähiges Wirtschaften II	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Interkulturelle Kompetenz	3	2	PI
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden	3	1	PI
	3	1	PI
<i>In Wahlpflichtfach wahlweise zwei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	PI
Spezialgebiete der Wirtschaftspolitik	4	2	PI
International Course I	4	2	LVP
International Course II	4	2	LVP
Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	4	2	LVP

Einführung in das österreichische und europäische Arbeits- und Sozialrecht	4	2	PI
Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	PI
Vertiefung Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation in Englisch	4	2	PI
Vertiefung Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation in der im Fach Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation: Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch gewählten Sprache	4	2	PI
Grundkurs Steuerrecht	4	2	PI
und Vertiefungskurs Steuerrecht	4	2	PI
Fremdsprache I	4	2	PI
und Fremdsprache II	4	2	PI

- (2) International Courses werden nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien angeboten, sondern können nur anerkannt werden. Sie müssen einen wirtschaftlichen Bezug aufweisen, während des Studiums außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt werden, eine Prüfung beinhalten und umfangmäßig gleichwertig sein.
- (3) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß § 13 zu absolvieren.
- (4) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft kann anstelle der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren das Programm Cross-Functional Management im Gesamtumfang von 40 ECTS-Anrechnungspunkten und 17 Semesterstunden absolviert werden. Dieses wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Programms Cross-Functional Management sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Working in Diverse Teams	1	1	AG
Financial Management	5	2	VUE
Special Topics in Financial Management	5	2	PI
Marketing Management	5	2	VUE
Special Topics in Marketing Management	5	2	PI
Strategic Management and Strategic Leadership	5	2	VUE
Advanced Strategic Management and Strategic Leadership	5	2	PI
Project Seminar	5	2	FS
Elective	4	2	PI

Das Forschungsseminar „Project Seminar“ ist im Bereich Financial Management oder Marketing Management oder Strategic Management and Strategic Leadership zu absolvieren. Die Zulassung zum Forschungsseminar „Project Seminar“ setzt die positive Absolvierung der Vorlesungsübung sowie der Lehrveranstaltung mit



immanentem Prüfungscharakter aus dem ausgewählten Bereich voraus. Die Lehrveranstaltung „Elective“ muss einen wirtschaftlichen Bezug aufweisen.

- (5) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft kann statt einer der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren eine Spezialisierung gemäß § 13 absolviert werden.
- (6) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind Leistungsnachweise über freie Wahlfächer im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, über die eine Prüfung abzulegen ist.

## **§ 16 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation**

- (1) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft schließt die Wahl der Sprache im Fach Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation: Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch gemäß § 15 die Wahl derselben Sprache nach § 14 aus.
- (2) Die Lehrveranstaltungen Fremdsprache I und Fremdsprache II im Wahlpflichtfach sind in einer anderen als der nach den §§ 12, 14 und 15 gewählten Sprache zu absolvieren. Es können folgende Wirtschaftssprachen gewählt werden: Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.

## **§ 17 Auslandserfahrung**

Voraussetzung für den Abschluss des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft ist weiters der Nachweis einer Auslandserfahrung während des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Ausmaß von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Absolvierung dieser Auslandserfahrung ist von der Bereichsdirektorin oder vom Bereichsdirektor für Internationale Betriebswirtschaft zu bestätigen. Diese verpflichtende Auslandserfahrung kann wie folgt erworben werden, wobei Kombinationen möglich sind:

- a) Positive Ablegung oder Anerkennung von Lehrveranstaltungen mit wirtschaftlichem Bezug, die außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer ausländischen Universität angeboten werden.
- b) Erfolgreiche Teilnahme an außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der oder des Studierenden von Universitäten angebotenen Lehrprogrammen mit wirtschaftlichem Bezug (zB Sommeruniversitäten) im Umfang von mindestens drei Wochen, wobei pro Lehrprogramm höchstens 8 ECTS-Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung bestätigt werden.
- c) Erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweimonatigen Auslandspraktikums, das im Rahmen einer an der Wirtschaftsuniversität Wien angebotenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten betreut und begleitet wird, wofür 8 ECTS-Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung bestätigt werden. Auch im Falle von mehreren absolvierten Auslandspraktika werden insgesamt nur 8 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Die begleitende Lehrveranstaltung kann im Rahmen der freien Wahlfächer abgelegt oder anerkannt werden.

## Studienzweig Wirtschaftsinformatik

### § 18 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Studienzweig Wirtschaftsinformatik

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienzweiges Wirtschaftsinformatik sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (20 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	PI
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>Wahlweise drei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen:</i>			
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	VUE
Finanzierung	4	2	VUE
Accounting & Management Control III	4	2	VUE
<i>In Wirtschaftsinformatik (32 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Algorithmisches Denken und Programmierung	4	2	VUE
Design von Informationssystemen	4	2	VUE
Formale Methoden der Wirtschaftsinformatik	4	2	PI
Datenkommunikation und Rechnernetze	4	2	PI
Data and Network Security	4	2	PI
Data and Knowledge Engineering	4	2	VUE
Information Systems Project Governance and Management	4	2	PI
Geschäftsprozessmanagement	4	2	VUE
<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	PI
oder Interkulturelle Kompetenz (für Studierende, die einen von der Wirtschaftsuniversität Wien organisierten Auslandsaufenthalt absolvieren)	3	2	PI
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	1	PI
oder Forschungsmethoden	3	1	PI
<i>In Methoden der empirischen Sozialforschung (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			

Methoden der empirischen Sozialforschung	8	4	VUE
--	---	---	-----

- (2) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind zwei Spezialisierungen mit IT-Bezug im Umfang von jeweils 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren. Diese sind nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder zwei IT-orientierte Spezialisierungen gemäß Abs 3 oder eine IT-orientierte Spezialisierung gemäß Abs 3 und eine ergänzende IT-orientierte Spezialisierung gemäß Abs 4.
- (3) IT-orientierte Spezialisierungen sind folgende fünf Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß Anhang I: Process and Knowledge Management, Business Information Systems, Produktionsmanagement, Information Management and Control und Data Science.
- (4) Ergänzende IT-orientierte Spezialisierungen sind die Spezialisierung Wirtschaftsmathematik gemäß Anhang II sowie folgende Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß Anhang I: Entrepreneurship & Innovation, Service und Digital Marketing sowie Strategy and Data.
- (5) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind Leistungsnachweise über freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, über die eine Prüfung abzulegen ist.

## Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie

### § 19 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Volkswirtschaft und Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre wahlweise zwei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	VUE
Finanzierung	4	2	VUE
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (16 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Politische Ökonomie und Theoriegeschichte	4	2	PI
Finanzwissenschaft I	4	2	PI
Sozialpolitik	4	2	PI
Wirtschaftspolitik	4	2	PI
<i>In Sozialwissenschaften (12 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschaftsgeographie	4	2	VUE
Wirtschaftsgeschichte	4	2	PI
Wirtschaftssoziologie	4	2	PI

<i>In Methoden der Volkswirtschaft und Sozioökonomie (16 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Einführung in die empirische Sozialforschung	4	2	VUE
Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Informationssysteme	4	2	PI
Statistik für Volkswirtschaft und Sozioökonomie	4	2	PI
Ökonometrie I	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	PI
oder Interkulturelle Kompetenz (für Studierende, die einen von der Wirtschaftsuniversität Wien organisierten Auslandsaufenthalt absolvieren)	3	2	PI
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	1	PI
oder Forschungsmethoden	3	1	PI
<i>In Wahlpflichtfach wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Vertiefung volkswirtschaftlicher Forschungsmethoden	4	2	PI
Spezialgebiete der Wirtschaftspolitik	4	2	PI
Accounting & Management Control III	4	2	VUE
Ausgewählte Forschungsbereiche der Sozioökonomie	4	2	PI

(2) Im Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie sind Leistungsnachweise über freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, über die eine Prüfung abzulegen ist.

## **§ 20 Schwerpunkte**

Im Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie ist einer der Schwerpunkte Volkswirtschaft oder Sozioökonomie im Umfang von 48 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

## **§ 21 Schwerpunkt Volkswirtschaft**

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Volkswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Angewandte Methoden der Volkswirtschaftslehre (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			

Ökonometrie II	4	2	PI
Angewandte Ökonometrie	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (12 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Vertiefende Mikroökonomik	4	2	PI
Vertiefende Makroökonomik	4	2	PI
Vertiefende Wirtschaftspolitik	4	2	PI
<i>In Finanzwissenschaft (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Finanzwissenschaft II	4	2	PI

(2) Im Rahmen des Schwerpunktes Volkswirtschaft sind zusätzlich Spezialisierungsgebiete im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten und 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diese Spezialisierungsgebiete sind aus dem Angebot an Spezialisierungslehrveranstaltungen frei wählbar, wobei jedenfalls Prüfungen über volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden abzulegen sind.

(3) Spezialisierungslehrveranstaltungen im Schwerpunkt Volkswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>Aus dem Bereich Sozialwissenschaften:</i>			
Angewandte Wirtschaftsgeographie und Fallstudien	8	4	PI
<i>Aus dem Bereich Volkswirtschaft:</i>			
Arbeitsmarktökonomie	8	4	PI
Corporate Governance	8	4	PI
Geld und Konjunktur	8	4	PI
Industrieökonomie	8	4	PI
Institutionelle Ökonomie	8	4	PI
Internationale Wirtschaft	8	4	PI
Verteilungstheorie und -empirie	8	4	PI

## § 22 Schwerpunkt Sozioökonomie

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Angewandte Methoden der Sozioökonomie (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Empirische qualitative Studien	4	2	PI
Empirische quantitative Studien	4	2	PI

<i>In Sozialwissenschaften (24 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Gruppen	4	2	PI
Organisationen	4	2	PI
Theorien sozioökonomischer Entwicklung	8	4	PI
Sozialwissenschaftliche Theorien: Historische Grundlagen	4	2	PI
Sozialwissenschaftliche Theorien: Moderne Entwicklungen	4	2	PI
<i>In Wahlpflichtfach wahlweise zwei der folgenden Lehrveranstaltungskombinationen und Prüfungen (16 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Moderne Gesellschaften I und Moderne Gesellschaften II	4	2	PI
Sozioökonomische Problemlagen I und Sozioökonomische Problemlagen II	4	2	PI
Ökonomie und Gesellschaft I und Ökonomie und Gesellschaft II	4	2	PI
International Course I und International Course II	4	2	LVP

- (2) International Courses werden nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien angeboten, sondern können nur anerkannt werden. Sie müssen einen wirtschaftlichen Bezug aufweisen, während des Studiums außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt werden, eine Prüfung beinhalten und umfangmäßig gleichwertig sein.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 01.02.2012, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 27.06.2018.
- (3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 26.06.2019 treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 25 vom 18. März 2020 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 41 vom 25. Juni 2020 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

## **§ 24 Übergangsbestimmungen**

- (1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 01.02.2012, in allen Fassungen, aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach der am 30.09.2019 geltenden Verordnung bis zum 30.09.2023 abzuschließen.
- (2) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.
- (3) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Spezielle Betriebswirtschaftslehre Finance in der am 30. September 2020 geltenden Fassung des Studienplans bis zum Ende des Sommersemesters 2023 abzuschließen, sofern zumindest ein Kurs dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehre vor dem 30. September 2020 positiv absolviert oder anerkannt wurde.
- (4) Ordentliche Studierende sind berechtigt, das Programm Cross-Functional Management in der am 30. September 2020 geltenden Fassung bis zum Ende des Sommersemesters 2021 abzuschließen, sofern zumindest eine Lehrveranstaltung dieses Programms vor dem 30. September 2020 positiv absolviert oder anerkannt wurde.

## **§ 25 Sonderbestimmung aufgrund von COVID-19**

- (1) Abweichend von § 17 lit a können Studierende, die für ein Auslandssemester im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 nominiert wurden und die aufgrund von COVID-19 dieses Auslandssemester nicht antreten und nicht verschieben können, das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienzweig Internationale Betriebswirtschaft, auch ohne Nachweis einer Auslandserfahrung gemäß § 17 lit a abschließen.
- (2) Diese Bestimmung gilt auch für Studierende des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienzweig Internationale Betriebswirtschaft, gemäß der Verordnung über einen Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 1. Februar 2012, zuletzt geändert durch Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 27. Juni 2018.
- (3) Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und mit 28. Februar 2022 außer Kraft.

## Anhang I

### Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 13:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	PI

Change Management und Management Development  
 Diversitätsmanagement  
 Handel und Marketing  
 Information Management and Control  
 International Accounting and Controlling  
 International Marketing Management  
 KMU-Management  
 Organisation  
 Personalmanagement  
 Public und Nonprofit Management  
 Service und Digital Marketing  
 Unternehmensführung und Controlling

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	VUE
Kurs II	4	2	VUE
Kurs III	4	2	VUE
Kurs IV	4	2	VUE
Kurs V	4	2	FS

Transportwirtschaft und Logistik

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	VUE
Kurs II	4	2	VUE
Kurs III	4	2	VUE
Kurs IV	4	2	VUE
Kurs V	4	2	PI

Finance: Markets, Institutions, and Instruments



<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	VUE
Kurs II	4	2	VUE
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	PI

Entrepreneurship & Innovation  
Wirtschaftstraining & Bildungsmanagement

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	FS

Strategy and Data  
Supply Networks and Services  
Process and Knowledge Management  
Data Science  
Marketing  
Business Information Systems

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	FS
Kurs V	4	2	FS

Strategy and Organization

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	VUE
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	PI

International Business  
Produktionsmanagement

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	PI
Kurs II	4	2	VUE
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	FS

### Verhaltenswissenschaftlich orientiertes Management

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	FS
Kurs V	4	2	PI

### Consumer Research and Marketing Communication

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	MPV
Kurs IV	4	2	MPV
Kurs V	4	2	MPV

### Rechnungslegung und Steuerlehre

Die Modulprüfung besteht aus Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheit („MPV“) und einer schriftlichen Prüfung.

## **Anhang II**

### **Aufbau der Spezialisierungen gemäß § 13:**

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I	8	4	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI

### Wirtschaftsmathematik

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	PI

Health and Social Policy  
International Business Communication

### ANHANG III

#### Aufbau der Wahlfächer gemäß § 14:

<b>Wahlfach</b>			
<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I	5	2	PI
Kurs II	5	2	PI

Business Geographics  
Computational Methods  
Europäisches Wirtschaftsrecht  
Immobilienwirtschaft und Standort  
Industrie- und Organisationsökonomik  
Infrastrukturökonomik und Öffentliche Wirtschaft  
Institutionen und unternehmerisches Handeln  
Internationale Wirtschaft und Entwicklung  
IT-Recht  
Mathematical Methods  
Medienökonomik  
Nachhaltiges Ressourcenmanagement  
Ökonometrie  
Regionalwirtschaft  
Sozialpolitik  
Umwelt und Wirtschaft  
Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik  
Wirtschaftsrecht in Mittel- und Osteuropa  
Wissenschaftstheorie, Logik und Ethik

<b>Wahlfach</b>			
<i>Prüfungsart</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs	10	4	VUE

Arbeitsrecht  
Methoden der empirischen Sozialforschung

<b>Wahlfach</b>			
<i>Prüfungsart</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs	10	4	PI

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

<b>Wahlfach</b>			
<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I	4	2	PI
Kurs II	3	2	PI
Kurs III	3	2	PI

Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation Englisch  
 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation Französisch  
 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation Italienisch  
 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation Russisch  
 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation Spanisch

<b>Wahlfach</b>			
<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I	5	2	VUE
Kurs II	5	2	VUE

Design und Programmierung von Informationssystemen

<b>Wahlfach</b>			
<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
Grundkurs Steuerrecht	4	2	PI
Vertiefungskurs Steuerrecht	4	2	PI

Steuerrecht